

öffentlich

Bearbeiter: Thomas, Jana
 Einreicher: Bürgermeisterin
 Beteiligte SG: Amt für Recht und Ordnung

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
01.02.2017	022/2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	07.03.2017					
Stadtrat öffentlich	15.03.2017					

Betreff:

Bündelung der Geschäftsanteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH in einer GmbH oder in einem Zweckverband

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, in Abstimmung mit den 17 weiteren sächsischen Städten und Gemeinden denen Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH übertragen worden sind, die Anteile der Stadt Markkleeberg in Form einer GmbH oder in einem Zweckverband mit den Anteilen der anderen sächsischen Kommunen zu bündeln.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:

Der Stadt Markkleeberg sind, ebenso wie weiteren 17 sächsischen Städten und Gemeinden, durch Übertragungsbescheid vom 25. Januar 2016 des Bundesamtes für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH übertragen worden. Der Anteil der Stadt Markkleeberg beträgt in Euro 464.125 Euro bzw. 0,3631 %.

Das zuordnungsfähige Stammkapital der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH wurde mit Bestandskraft des Zuordnungsbescheides auf 127.822.970,00 Euro festgestellt.

Die sächsischen Kommunen haben sich darauf verständigt die Gesellschafteranteile zu bündeln und eine gemeinsame Organisationsform zu suchen, um den Einfluss der

sächsischen Kommunen auf Entscheidungen zur Fernwasserversorgung zu sichern. Ziel der Bündelung ist es die Versorgung mit Trinkwasser zu wirtschaftlich und sozial verträglichen Preisen sicherzustellen und damit die öffentliche Wasserversorgung zu fördern und zu sichern.

Dafür soll eine gemeinsame Absichtserklärung (Anlage) unterzeichnet werden.

Für die Zusammenarbeit bieten sich die Rechtsform der GmbH oder die Gründung eines Zweckverbandes an. Beide Rechtsformen sind zum Halten und Verwalten der Geschäftsanteile geeignet.

Für die GmbH gilt:

- Kommunalrechtlich ist die Gründung einer GmbH zu dem vorgesehenen Zweck zulässig. Sie erfüllt einen öffentlichen Zweck.
- Die Kommune ist gemäß § 99 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO verpflichtet dem Gemeinderat und der Rechtsaufsicht jährlich einen Beteiligungsbericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- Die Stimmrechtsverhältnisse sind flexibel ausgestaltbar.
- Die Nutzung der Ressourcen der KWL ist möglich.
- Die Gesellschaft ist körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Sie ist nicht Unternehmer im Sinne des UStG und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Für die Gründung eines Zweckverbandes spricht:

- Die Gründung eines Zweckverbandes ist zum Halten und zur Verwaltung der Geschäftsanteile der sächsischen Städte und Gemeinden, sowie zur Interessenvertretung ebenfalls geeignet.
- Die Kommunen haben über ihre Stellung als Verbandsmitglieder umfassend Einfluss auf den Zweckverband.
- Es besteht -gegenüber einer GmbH- eine umfassende kommunale Kontrolle, auch durch die Kommunalaufsicht.
- Die Stimmverhältnisse können- unter Beachtung des SächsKomZG- frei ausgestaltet werden. Es besteht ein rechtlicher Minderheitenschutz.
- Die Nutzung der Ressourcen der KWL ist möglich.
- Der Zweckverband begründet mit seiner Beteiligung keinen Betrieb gewerblicher Art. Auf künftige Gewinnausschüttungen sind, soweit nicht das steuerliche Einlagenkontoverwendet wird, 15 % Kapitalertragssteuer zzgl. SolZ einzubehalten. Diese Steuerbelastung ist endgültig.
- Der Zweckverband ist nicht Unternehmer im Sinne des UStG und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Durch die Aufgabenbeschränkung des Zweckverbandes auf die Verwaltung und Bündelung der Geschäftsanteile der sächsischen Kommunen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz ist vorgegeben, dass der Zweckverband kein eigenes finanzielles Risiko trägt. Es ist daher nicht in Gefahr, große finanzielle Verluste zu erwirtschaften, die von den Mitgliedskommunen auszugleichen sind.

Vor dem Hintergrund, dass der zu schaffende Träger bei dem die Geschäftsanteile gebündelt werden sollen, zwar die Geschäftsanteile hält, sich selbst aber nicht wirtschaftlich beteiligen soll, bevorzugt die Stadt Markkleeberg die Gründung eines

Zweckverbandes.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird mit moderaten Gewinnen gerechnet. Zumindest die Geschäftsführung der zu gründenden GmbH bzw. des Zweckverbandes sollte sich daraus finanzieren lassen. Die Kosten der Geschäftsführung sind bei einer GmbH höher als bei einem Zweckverband.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

Absichtserklärung